Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaltenkirchen

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in der aktuellen Fassung weist die Stadt Kaltenkirchen darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahre 2025 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial bis zum 31.03. des Jahres einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen dieser nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister
Bürger-Service-Büro
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

zu erklären.

Kaltenkirchen, den 26.09.2023

Stadt Kaltenkirchen

gez.
Hanno Krause
Bürgermeister